

Informationspflicht: Aufsichtsmaßnahmen nach Geldwäschegesetz

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Aufsichtsmaßnahmen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen	2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes
Senatorin Kristina Vogt Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 8808 E-Mail: office@wht.bremen.de	Herr Dr. Keller Abt. 5 Gewerbeangelegenheiten; Stabsstelle 5-1 Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 28195 Bremen Tel.: +49 421 361 2510 E-Mail: geldwaeschepraevention@wht.bremen-de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wht.bremen.de

Informationspflicht: Aufsichtsmaßnahmen nach Geldwäschegesetz

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Ermitteln der unter der Aufsicht der SWHT stehenden Verpflichteten, Information der Verpflichteten über ihre Pflichten nach dem GwG, Treffen der notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der im GwG vorgegebenen Pflichten, Aufgaben der geldwäscherechtlichen Aufsicht, Bewertung der geldwäscherechtlichen Relevanz eines Unternehmens, Prüfung, ob das Unternehmen die einschlägigen Anforderungen des GwG erfüllt.

Rechtsgrundlagen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit nach § 52 GwG auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 51a Abs. 1 GwG. Hinsichtlich der besonders schützenswerten personenbezogenen Daten erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: Die zuständigen Beschäftigten der Abt. 5 SWHT (Stabsstelle 5-1, Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten sowie ggf. deren Vorgesetzte oder Prüfungsinstitutionen (z. B. der/die Datenschutzbeauftragte).

Auftragsverarbeiter: Dataport AöR

Dritte: Eine Weitergabe von Daten an Dritte kann unter den gesetzlichen Anforderungen des § 55 Abs. 1 GwG erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Datenweitergabe der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Mögliche Empfänger in diesem Zusammenhang sind:

- andere Aufsichtsbehörden nach dem GwG, soweit eine Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.
- die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, im Zusammenhang mit der Abgabe einer Meldung nach § 44 GwG,
- das zuständige Finanzamt, falls eine Meldung nach § 116 Abs. 1 AO erforderlich ist oder
- die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, soweit Anhaltspunkte für strafrechtliche Verstöße bestehen.

Informationspflicht: Aufsichtsmaßnahmen nach Geldwäschegesetz

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der Verpflichteten sowie deren Kund:innen werden unmittelbar bei den Verpflichteten erhoben. Hierbei handelt es sich um Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, u.a.: Rechnungen, Kopien von Ausweisdokumenten

Die personenbezogenen Daten umfassen:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten, zum Beispiel Vor- und Nachnamen der Geschäftsinhaber:innen, der Geschäftsführer:innen, der Geldwäschebeauftragten, der für das Risikomanagement verantwortlichen Person oder sonstiger Ansprechpartner:innen (insbesondere auch Mitarbeiter:innen) sowie der Vertragspartner:innen des verpflichteten Unternehmens und etwaige für diese auftretenden Personen, des Weiteren jedoch auch Kopien von Personalausweisen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten zur Identifizierung ihrer Kund:innen zu fertigen sind,
- Adress- und Kontaktdaten des verpflichteten Unternehmens,
- Dokumentation der unternehmensspezifischen Risikoanalyse, die insbesondere Angaben zu den angebotenen Produkten und Leistungen, zu dem Kund:innenstamm, zu den Vertriebswegen, zu geografischen Faktoren sowie die Klassifizierung in geringes, normale und erhöhtes Risiko enthält,
- Informationen zur Geschäftspraxis des verpflichteten Unternehmens, insbesondere auch Vertrags- und Buchführungsunterlagen in Papierform oder digital, zum Beispiel zu der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG, wie etwa der Prüfung der Identität der Vertragspartner:innen, Modi der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, Schulungen der Mitarbeitenden, etc.,
- Angaben zum Meldeverhalten nach § 43 GwG,
- Ggf. Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten und Sicherungsmaßregeln betreffend der Inhaber:innen, Geschäftsführer:innen oder Geldwäschebeauftragten,
- Kreditoren- und Debitoren-Stammdaten und
- Zahlungsdaten betreffend das verpflichtete Unternehmen und seine Kunden

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung bei der SWHT so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung der gesetzlich vorgesehenen risikobasierten Aufsicht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten (GWG), erforderlich ist. Die Daten aus einzelnen Prüfungen werden gemäß VV KommDok nach rechtskräftigem Abschluss oder Einstellung des Verfahrens zehn Jahre lang gespeichert, jedoch mindestens solange, bis etwaig festgesetzte Forderungen (z.B. Bußgelder) erledigt sind. Danach werden die Vorgänge ausgesondert bzw. gelöscht. Grundsätzliche Angaben wie Unternehmensbezeichnung und Anschrift werden bis zur Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit gespeichert. Bestandskräftige Maßnahmen oder unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die nach § 57 Abs. 1 GwG zu veröffentlichen sind, werden auf der Website der SWHT gespeichert und 5 Jahre lang veröffentlicht.

Informationspflicht: Aufsichtsmaßnahmen nach Geldwäschegesetz

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gesetzliche Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich unmittelbar aus dem Geldwäschegesetz:

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Zurverfügungstellung der Risikoanalyse): Sofern der Aufsichtsbehörde die Risikoanalyse nicht zur Verfügung gestellt wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 b) GwG dar.

§ 6 Abs. 7 GwG (Anzeige der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen): Sofern Sie in ihrer Anzeige nicht darlegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nach § 6 Abs. 7 S. 2 GwG nicht vorliegen, kann eine entsprechende Einschätzung unsererseits nicht erfolgen und die Übertragung kann untersagt werden.

§ 7 Abs. 4 GwG (Benennung einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten): Sofern Sie die Angaben zur Eignung und Zuverlässigkeit gegenüber der SWHT nicht machen, kann eine entsprechende Einschätzung unsererseits nicht erfolgen und muss auf Verlangen widerrufen werden.

§ 51 Abs. 5b GwG (Registrierungspflicht für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG, die nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen): Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 5b GwG Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene abberufen oder die Ausübung der Dienstleistung untersagen.

§ 52 Abs. 1 GwG (Informationserteilung und Unterlagenvorlage): Sofern der Aufsichtsbehörde die angeforderten Informationen nicht erteilt oder die angeforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 b) GwG dar.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO bei den öffentlichen Auftraggebern statt.